

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 376/06
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 17.03.2006	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (-Abfallgebührensatzung-)	
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (-Abfallgebührensatzung-)“ einschließlich der Gebührenkalkulation für 2006.	

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.
Einnahmen: 2.733.300 Ausgaben: 2.701.000 Haushaltsstelle: UA 7202 Haushaltsjahr: 2006

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/

Begründung

Die Abfallentsorgung ist eine öffentliche Einrichtung, für deren Benutzung nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005, Benutzungsgebühren zu erheben sind. Diese sind alle 2 Jahre zu kalkulieren.

Die z. Z. gültige Abfallgebührensatzung wurde für die Jahre 2003 und 2004 kalkuliert. Auf Grund der lange unklaren Deponierungssituation und der in diesem Zusammenhang fehlenden Grundlage der Preisgestaltung wird eine Neukalkulation der Abfallgebühren auf realistischer Basis erst in diesem Jahr möglich.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wurde die Form einer vollständig neuen Gebührensatzung gewählt. Die Überarbeitung der Abfallgebührensatzung wurde im Rathausfenster 12/2005 bereits angekündigt, so dass das rückwirkende In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2006 keinen Vertrauensbruch gegenüber dem Bürger darstellt.

Auf Grund §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.210) sowie § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I, S.40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.215) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl.I, S. 170) in Verbindung mit der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Abfallentsorgungsaufgaben" auf die Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998 (Amtlicher Anzeiger Nr. 7 des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2000, S.218) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 30. März 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt
Schwedt/Oder (-Abfallgebührensatzung-)

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtige sind in der Regel:

- 1.1 der Grundstückseigentümer,
- 1.2 in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- 1.3 der Erbbauberechtigte,
- 1.4 der Nießbraucher,
- 1.5 sonstige zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) Berechtigte,
- 1.6 die Wohnungseigentümergeinschaft oder der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

(2) Gebührenpflichtige können auch die Inhaber von gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie Pächter sein, soweit das genutzte Grundstück nicht auch zu Wohnzwecken genutzt wird.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Monats, in dem die die Stellung als Gebührenpflichtiger begründende Eigenschaft wegfällt.

(3) Eine Änderung der Grundlagen für die Gebührenpflicht wird zum 1. Tag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Eine Änderung wird von Amtswegen oder auf Antrag des Gebührenpflichtigen vorgenommen.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Entstehen der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebührenschuld wird von der Stadt in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe. Die Gebührenschuld wird in 4 Teilbeträgen des Jahresbetrages fällig:

am 15. Februar / am 15. Mai / am 15. August / am 15. November des Jahres
jeweils 1 Viertel der Summe des Jahresbetrages

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Abfallgebühr in einem Jahresbetrag zum 1. Juli entrichtet werden.

Bei Änderungen, Neu- oder Nachveranlagung innerhalb eines Jahres wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt und der Heranziehungsbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet werden.

(5) Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 werden durch den beauftragten Dritten im Auftrag der Stadt erhoben. Sie werden abweichend von Abs. 2 einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(6) Die Gebühr ist nach vollen Monatsbeträgen zu entrichten, soweit kein Gebührensatz nach Stückzahlen vorgesehen ist.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Berechnung der Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der Einwohner (EW) und/oder der Zahl der Einwohnergleichwerte, die jeweils am 1. Oktober des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres (Stichtag) auf dem angeschlossenen Grundstück vorhanden sind. War zum Stichtag die Zahl noch nicht ermittelt, so gelten für das Jahr die Werte, die am Tag der Ermittlung festgestellt wurden.

a) Als vorhanden gelten hinsichtlich der Zahl der Einwohner die zum o. a. Stichtag beim Einwohnermeldeamt für das Grundstück gemeldeten Personen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann in begründeten Fällen (Ausbildung, Wehrdienst usw.) bei längerer

Abwesenheit, mindestens jedoch 50 % jährlich, eine Reduzierung der veranlagten Personenzahl erfolgen, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

b) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können –soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist- eine Ermäßigung der Leistungsgebühr bei der Stadt Schwedt/Oder beantragen. Die Höhe der ermäßigten Leistungsgebühr für die 14-tägliche Entsorgung beträgt 0,90 Euro/Monat und Behälter (10,80 Euro/Jahr).

c) Ein Einwohnerequivalent (EWGW) für gewerblich genutzte Grundstücke entspricht 45 Liter Restabfallbehältervolumen pro Woche, das gemäß Anhang II Abfallentsorgungssatzung oder entsprechend dem Bedarf bereitsteht:

Behältervolumen/Woche : 45 Liter = Zahl der EWGW.

Angefangene Einwohnerequivalente werden jeweils auf volle aufgerundet.

(2) Die behälterbezogenen Gebühren (Anfahrpauschale, pauschale Leistungsgebühr, Behältermiete) werden nach der Zahl und dem Nutzinhalt der Restmüllbehälter sowie der Häufigkeit der möglichen Entleerungen berechnet, die für das angeschlossene Grundstück maßgebend sind.

(3) Die Gebühr für Biotonnen gem. § 6 Abs.1 e wird je bereitgestellter 120-l-Biotonne berechnet.

(4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die über Direktvereinbarungen gem. § 17 Abs. 3 c Abfallentsorgungssatzung erfasst werden, wird eine Gebührenerhebung nach § 6 Abs. 2 entsprechend Anzahl und Größe der Behälter sowie durchgeführter Entsorgungen des überlassungspflichtigen Abfalls vorgenommen.

§ 6 **Gebührensatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr

Durch die Grundgebühr sind folgende Leistungen pauschal abgedeckt:

- Papierfassung, Recyclinghofbetriebe,
- Beseitigung herrenloser Abfälle einschließlich Autowracks,
- Erfassung von Elektrogeräten, Sperrmüll, Schrott, besonders überwachungspflichtigen Abfällen, Grünschnitt (nur für Wohngrundstücke),
- Deponierungs- und Verwertungskosten, soweit für o. g. Abfälle erforderlich
- Verwaltungsaufwand.

a1) Grundgebühr für Wohngrundstücke

Grundgebühr I je EW oder EWGW **1,93 Euro/Monat**
für alle Wohngrundstücke / gemischt genutzten Grundstücke mit mindestens 4 Wohneinheiten und pauschaler Biotonnenentsorgung bis 31. Mai 2006.

Grundgebühr II je EW oder EWGW **1,81 Euro/Monat**
für alle Wohngrundstücke / gemischt genutzten Grundstücke mit maximal 3 Wohneinheiten.

a2) Grundgebühr für Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen (u. a. Gewerbe) als Haushalte (ohne Anteil für Sperrmüll, besonders überwachungspflichtige Abfälle und Elektronikschrottentsorgung)

Grundgebühr III je EWGW **1,19 Euro/Monat**
mit pauschaler Biotonnenentsorgung bis 31. Mai 2006

Auf Antrag kann bei nachweislich eigener Biomüllentsorgung die Grundgebühr IV erhoben werden.

Grundgebühr IV je EWGW **1,07 Euro/Monat**

b) Anfahrtspauschale für Restmüllbehälter

Durch die Anfahrtspauschale sind folgende Leistungen abgedeckt:

Anfahren des Standortes im Entsorgungszyklus (2x wöchentlich, 1x wöchentlich oder 14-täglich)

Leeren des Behälters, Transport des Restmülls bis zur letzten Ladestelle innerhalb des Stadtgebietes

Fixkosten für das Vorhalten der Anlagen und Einrichtungen für die Abfallentsorgung

/2x wöchentliche Anfahrt

je 1100 l

45,36 Euro/Monat

je 240/120/80/60 l

14,60 Euro/Monat

/1x wöchentliche Anfahrt

je 1100 l

22,68 Euro/Monat

je 240/120/80/60 l

7,30 Euro/Monat

/14-tägliche Anfahrt

je 1100 l

11,34 Euro/Monat

je 240/120/80/60 l

3,65 Euro/Monat

c) Leistungsgebühr für Restmüllentsorgung

Durch die Leistungsgebühr sind der Transport des Restmülls von der letzten Ladestelle zur Verwertungsanlage und die Entsorgungskosten abgedeckt.

/2x wöchentliche Leerung

je 1100 l

88,28 Euro/Monat

je 240 l

28,76 Euro/Monat

je 120 l

14,36 Euro/Monat

je 80 l

9,60 Euro/Monat

je 60 l

7,20 Euro/Monat

/1x wöchentliche Leerung

je 1100 l

44,14 Euro/Monat

je 240 l

14,38 Euro/Monat

je 120 l

7,18 Euro/Monat

je 80 l

4,80 Euro/Monat

je 60 l

3,60 Euro/Monat

/14-tägliche Leerung

je 1100 l	22,07 Euro/Monat
je 240 l	7,19 Euro/Monat
je 120 l	3,59 Euro/Monat
je 80 l	2,40 Euro/Monat
je 60 l	1,80 Euro/Monat

d) Behältermiete

je 1100 l	10,55 Euro/Monat
je 240 l	1,10 Euro/Monat
je 120 l / 80 l / 60 l	0,60 Euro/Monat

e) Gebühr für Biotonnen (auf Antrag für Wohngrundstücke / gemischt genutzte Grundstücke mit maximal 3 Wohneinheiten) 120 l-Tonne, 14-tägliche Entsorgung einschließlich Miete und kompostierbarem Abfallbeutel

je Behälter	13,99 Euro/Monat
-------------	------------------

(2) Bei Direktvereinbarungen nach § 17 Punkt 3. c) der Abfallentsorgungssatzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Miete

240-l-Behälter	1,10 Euro/Monat
1100-l-Behälter	10,55 Euro/Monat
16 m ³ Presscontainer	349,95 Euro/Monat

Leistungsgebühr

240-l-Behälter	5,77 Euro/Leerung
1100-l-Behälter	18,84 Euro/Leerung
16 m ³ Presscontainer	737,06 Euro/Leerung

Diese Leistungsgebühr deckt nicht die Kosten für die Papier-, Sperrmüll- und Schadstoffentsorgung (besonders überwachungspflichtige Abfälle) der einbezogenen Gebührenschuldner ab.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

(1) Wird die Abfallbeseitigung infolge von unabwendbaren Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder durch organisierte Streiks bis zu einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht gemäß § 23 der Abfallentsorgungssatzung kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Erfolgt keine Entsorgung aufgrund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder fehlender Inventuraufkleber am Behälter, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Wechsel der der Gebührenpflicht zu Grunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenpflichtigen der Stadt innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vertreter der Stadt können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

-§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (Abfallgebührensatzung) vom 27. November 2002 (Beschluss-Nr. 621/24/02),
 - 1. Änderung vom 29. Januar 2004 (Beschluss-Nr. 38/03/04) und
 - 2. Änderung vom 15. September 2005 (Beschluss-Nr. 260/13/05)
- außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister

Gebührenkalkulation

Erläuterungen

Die vorliegende Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 berücksichtigt unter anderem die folgenden und voraussichtlich wirkenden Bedingungen:

- Abfallentsorgung auf dem Territorium der Stadt Schwedt/Oder einschl. ihrer Ortsteile
- Einzelentsorgungspreise 2006
- Leerzug von Wohnblöcken wurde mit den Wohnungsunternehmen abgestimmt; wird 2006 weitgehend abgeschlossen sein;
- Einstellung der Biotonnenentsorgung zum 1. Juni 2006;
- Inkrafttreten des Elektro-/Elektronikgerätegesetzes zum 24. März 2006 und Übernahme der Entsorgung durch die Hersteller

Im Einzelnen wurde wie folgt vorgegangen:

Anlage 1 – Die bisher zu verzeichnende bzw. tendenziell zu erwartende Pro-Kopf-Menge im Jahr (Kopf=Einwohnergleichwert) ergibt in Verbindung mit dem gegenwärtigen Veranlagungsstand (EW/EWG) eine zu erwartende Jahresmenge.

Maßgeblich für die Berechnung der Leistungsgebühr je Restmüllbehälter ist die Umlage dieser entstehenden Restmüllmassen bzw. Kosten auf die einzelnen Behälter. Unstrittig ist dabei, dass je nach Behälterart die Raumdichte (Verhältnis der Masse zum maximalen Behältervolumen) stark differiert. Die Verteilung der zu erwartenden Restmüllmasse und –kosten wird analog der Kalkulation für die z. Z. gültige Abfallgebührensatzung (Beschluss-Nr. 621/24/02) wie folgt vorgenommen:

Die Hausmüllanalyse des Landkreises Uckermark von 1999/2000 weist für Schwedt/Oder in der pauschalen Entsorgung Raumdichten
bei den 1100-l-Behältern von 80 kg/m³ (im Nachfolgenden große Behälter)
bei den kleinen Behältern (60/120/240 l) von 121 kg/m³
aus. Das entspricht einem Dichteverhältnis von 1 zu 1,5.

Das Verhältnis der Dichten in den verschiedenen Behältern wird als Faktor genommen, um das zur Verfügung stehende Volumen zu wichten und Verrechnungseinheiten zu ermitteln. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gesamtaufkommens an Restmüll lässt sich eine spezifische Masse je Verrechnungseinheit ermitteln. Diese führt zu einer zu erwartenden Masse für große und kleine Behälter und damit verbunden auch Ausgaben.

Die entstehenden Ausgaben sind auf das zur Verfügung stehende Behältervolumen aufzuteilen und es ergibt sich ein Aufwand je Liter, der, resultierend aus den unterschiedlichen Wichtungen, für große und kleine Behälter unterschiedlich ist.

Anlage 2 – Hier sind alle behälterunabhängigen Ausgaben berücksichtigt, die voraussichtlich auf Grund der zu erwartenden Pro-Kopf-Abfallmenge in den verschiedenen Leistungsteilen und bei den aktuellen Einzelpreisen für die Entsorgung im Kalkulationszeitraum entstehen werden.

Die gesetzliche Rücknahmeverpflichtung für die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten wird ab 24. März 2006 wirksam. Somit werden ab diesem Zeitpunkt für die Verwertung keine Kosten mehr entstehen. Bis dahin ist noch eine Entsorgung über die Stadt berücksichtigt.

Im Jahr 2004 wurde die Abrechnung in der Sperrmüllentsorgung umstrukturiert und trägt dem rückläufigen Zeitaufwand am Sperrmülltag besser Rechnung. Das wirkt sich insgesamt

senkend auf die Grundgebührenhöhe aus, ebenso die Reduzierung der Sperrmülltage. Die Verwertung des Sperrmülls wird wie in den Vorjahren bei Recon-T durchgeführt, aber zu inzwischen weitaus höheren Preisen. Mit Schließung der Deponie Pinnow müssen durch den Unternehmer auch für den nach der Sortierung nicht verwertbaren Sperrmüllanteil Entsorgungswege gefunden werden. Gegenwärtig ist das Angebot an diesem Abfall höher als die Abnahmekapazitäten, so dass die Preise entsprechend hoch sind.

Die Biotonnenentsorgung wird zum 1. Juni 2006 in Absprache mit der AWU und den Wohnungsunternehmen als Hauptnutzer eingestellt. Es ist nunmehr zu berücksichtigen, dass dieser Abfall (jährlich ca. 450 t) künftig über den Restmüll entsorgt werden muss.

Die massebezogenen Ausgaben für die Restmüllentsorgung, die aus dem Transport des Abfalls nach dem letzten geleerten Behälter zur Verwertungsanlage und den Kosten für die Verwertung bestehen, fließen in die Leistungsgebühr ein.

Bei den Direktverträgen wird die Kostenübernahme für den Transport des Restmülls unmittelbar zwischen Abfallerzeuger und Entsorger geregelt. Dadurch besteht in der Position Restmüllmenge eine Differenz zwischen der transportierten und verwerteten Menge.

Anlage 3 berücksichtigt alle behälterabhängigen Kosten.

Behälterveränderungen durch Leerzug, oder Neubezug wurden als Jahresdurchschnitt geschätzt.

Wie bereits in den Vorjahren werden die im Vergleich zu den 1100-l-Behältern höheren Aufwendungen (Anfahrtskosten) für kleine Behälter in vollem Umfang auf diese Behälter umgelegt.

Bei der linearen Betrachtungsweise würden die Mehrkosten aus der Entsorgung der kleinen Behälter in der Kalkulation zu einer höheren Gebührenbelastung der Gebührenpflichtigen mit großen Behältern führen, als diese an Kosten tatsächlich verursachen. Unter dem Aspekt, dass sich das Verhältnis der Anzahl Einzelgrundstücke/ Mehrfamilienhaus weiterhin zu Gunsten der Einzelgrundstücke verschieben wird, würde man sich immer weiter von dem bei der Gebührenerhebung anzustrebenden Wirklichkeitsmaßstab entfernen. Bei dem Nutzer kleiner Tonnen würde der Eindruck entstehen, dass er geringere Kosten verursacht und günstiger zu entsorgen ist, was tatsächlich nicht stimmt. Deshalb wird diese Methode nicht angewendet. Hier findet sich der wesentliche Kalkulationsunterschied zur Satzung des Landkreises Uckermark.

Anlage 4 - Aus den für die jeweiligen Behälter ermittelten massebezogenen Aufwendungen (Anlage 1) und den stückbezogenen Aufwendungen (Anlage 3) werden die Ausgaben für jede Behältergröße und im jeweiligen Entsorgungszyklus berechnet.

Bei den Entsorgungszyklen werden jeweils angesetzt

2 x wöchentlich = 8,6 Leerungen/Monat;

1 x wöchentlich = 4,3 Leerungen/Monat;

14-täglich = 2,15 Leerungen/Monat.

Sofern bis zur Einstellung der Biotonne von Eigenheimen die Biotonne genutzt wurde, sind diese Kosten in voller Höhe als Gebühr zu tragen. Die Ausgaben ergeben sich aus den in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben und Stückzahlen.

Anlage 5 – Mit diesen Gebührevorschlägen wird im Kalkulationszeitraum eine Kostendeckung nachgewiesen. Bei der Grundgebühr wird der errechnete Wert übernommen.

Für Direktverträge (PCK-Gelände, MVL und Papierfabriken) wird anhand der errechneten Behälterkosten der Gebührensatz (= Leerung) berechnet.

Anlagen 6 - Unter Anwendung der in Anlage 6 vorgeschlagenen Gebührensätze werden die voraussichtlichen Einnahmen für 2006 ermittelt.

Anlage 7 - Die im Kalkulationszeitraum 2006 zu erwartenden Ausgaben werden den zu erwartenden Einnahmen gegenübergestellt.

In den Vorjahren (bzw. während der Gültigkeit der aktuellen Gebührensatzung) waren sowohl Zuschüsse als auch Überschüsse zu verzeichnen. Sowohl die Überschüsse als auch Zuschüsse waren mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres nicht zu erwarten gewesen.

Gemäß Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Zuschüsse können ausgeglichen werden. Die Jahresrechnungen im UA 7202 (Abfallentsorgung) hinsichtlich der gebührenrelevanten Einnahmen und Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

2002:	18,0 TEuro Überschuss
2003:	- 14,2 TEuro Zuschuss
2004:	26,5 TEuro Überschuss
<u>2005:</u>	<u>- 68,6 TEuro Zuschuss</u>
	- 38,3 TEuro verbleibender Zuschuss

Damit entsteht im Kalkulationszeitraum ein Zuschuss von 7,3 Teuro (= 0,27 % der Einnahmen).

Anlage 8 – Zum besseren Vergleich sind die bisherige und neue Jahresgebühr anhand von Beispielen dargestellt.

Verteilungsverhältnisse der Restmüllkosten entsprechend Raumdichte

zu erwartendes Gesamtaufkommen (t): 8692 ohne Direktverträge

Anfahrten = Entsorgungen	Volumen		Faktor	Verrechnungseinheiten VE		erzeugte Masse t	Ausgaben je t 113,79 Gesamtausgaben €	Ausgaben €/l
	m ³	Stück		m ³				
pauschal	1,1	81.796		89.976	89.976	7230,8	822.808	0,0091
	0,24	19.136		4.593	18.183			
	0,12	42.406		5.089				
	0,08	10.478		838				
	0,06	26.702		1.602				
				12.122				
				entspricht 12.121.720 Liter kl. Behälter	108.158	8692,0		

8692 t / 108.158 Verrechnungseinheiten >>>

0,0804 t/VE

Masse aus Direktverträgen:

1100 l	(=0,088 t/St)	4173 St	0,0804 t/VE	368,9 t	}	523,5 t
240 l	(=0,029 t/St)	973 St	0,0804 t/VE	28,1 t		
16 m ³		23 St	5,5 t/St.	126,5 t		

Restmüll gesamt: 9215,5 t

Ausgaben/Einnahmen 2006

2006 Ausgaben Anlage 2

Leistungsteil	Menge/Jahr	Einzelpreis € netto	Mehrwertst. €	Endpreis € brutto	Ausgaben €/Jahr	Ausgaben €/Monat	Einwohner EWGW	Gebühr €/EW*Mo	berücksichtigt für HH	Gew.
Papier (t)	2761	105,71	16,91	122,62	338.564	28.213,65	42485	0,664	x	x
Recyclinghofbetrieb		5726,01	916,16	6642,17	79.706	6.642,17	42485	0,156	x	x
wilde Ablagerungen					5.000	416,67	42485	0,010	x	x
Schadstoffe					17.000	1.416,67	36560	0,039	x	
E-Schrott					3.194	266,17	36560	0,007	x	
Sperrmüll:										
Handling (t)	1095	25,74	4,12	29,86	32.695	2.724,58	36560	0,075	x	
Transport (h)	815	77,11	12,34	89,45	72.900	6.074,98	36560	0,166	x	
Transport (St)	320	73,72	11,80	85,52	27.365	2.280,41	36560	0,062	x	
Schrott (m³)	1828	10,00	1,60	11,60	21.205	1.767,07	36560	0,048	x	
Verwertung (t)	951	90,00	14,40	104,40	99.284	8.273,70	36560	0,226	x	
Bio-Leeren (St.)	7555	4,75	0,76	5,51	41.628	3.469,00	34307	0,101	xx	xx
Bio-Verwert. (t)	230	28,20	4,51	32,71	7.524	626,98	34307	0,018	xx	xx
Grünsamml.(St)	482	51,00	8,16	59,16	28.515	2.376,26	36560	0,065	x	
Grünverwert. (t)	1156	15,35	2,46	17,81	20.584	1.715,31	36560	0,047	x	
Verwaltung (Stadt)					122.200	10.183,33	42485	0,240	x	x
<i>Zwischensumme</i>					917.363		<i>Grundgebühr</i>	1,925	<i>Whg. ab 4 WE (xx)</i>	
								1,806	<i>Whg. bis 3 WE</i>	
								1,189	<i>Gewerbe (xx)</i>	
								1,070	<i>Gewerbe ohne Bio</i>	
Restmüll / massebezogene Ausgaben:										
Transport	8692	11,89	1,90	13,79	119.884	9.990,30				
Verwertung	9215	100,00		100,00	921.500	76.791,67				
Summe behälterunabhängige Ausgaben					1.958.747					

Einwohner und Einwohnergleichwerte:	28670 Einwohner	} 36560	} 42485
	7890 Einwohner in EFH mit Eigenkompostierung		
	5637 andere Herkunftsbereiche		
	288 andere Herkunftsbereiche mit eig. Bioentsorgung		

Ausgaben/Einnahmen 2006

2006 Ausgaben

Anlage 3

Behälter	Zyklus	Stück	Anfahrt/Jahr *	Einzelpreis netto € je Anfahrt	Mwst. €	Einzelpreis brutto € je Anfahrt	Ausgabe/Jahr Anfahrt €	Miete je St. brutto €/Stück/Mo.	Ausgabe/Jahr Miete €
1100 l	2 x wö.	673	69.992	4,50	0,72	5,22	365.358	10,52	84.960
1100 l	1 x wö.	204	10.608	4,50	0,72	5,22	55.374	10,52	25.753
1100 l	14-täglich	46	1.196	4,50	0,72	5,22	6.243	10,52	5.807
Vorhalte**		38						10,52	4.797
240 l	2 x wö.	2	208	1,45	0,23	1,68	350	1,11	27
240 l	1 x wö.	218	11.336	1,45	0,23	1,68	19.067	1,11	2.904
240 l	14-täglich	292	7.592	1,45	0,23	1,68	12.770	1,11	3.889
									-
120 l	2 x wö.	3	312	1,45	0,23	1,68	525	0,61	22
120 l	1 x wö.	80	4.160	1,45	0,23	1,68	6.997	0,61	586
120 l	14-täglich	1.459	37.934	1,45	0,23	1,68	63.805	0,61	10.680
									-
80 l	14-täglich	403	10.478	1,45	0,23	1,68	17.624	0,6	2.902
									-
60 l	2 x wö.	-	-	1,45	0,23	1,68	-	0,59	-
60 l	1 x wö.	57	2.964	1,45	0,23	1,68	4.985	0,59	404
60 l	14-täglich	913	23.738	1,45	0,23	1,68	39.927	0,59	6.464
<i>Zwischensumme</i>							593.026		149.193
Ausgaben für Restmüllbehälter									742.219

* 2 x wö. 104 Anf./Jahr
 1 x wö. 52 Anf./Jahr
 14-täglich 26 Anf./Jahr

**Vorhaltebehälter für Müllabwurfanlagen

Ausgaben je Behälter

Anlage 4

Berechnung der Behälterkosten (Restmüll)

1100 l 0,0091 €/l (s. Anl. 1)
 240-60 l 0,0137 €/l

Kosten je Leerung (=Leistung) und Anfahrt

Behälter	Leerung €	Anfahrt lt. Anlage 3 €
1100 l	10,01	5,22
240 l	3,29	1,68
120 l	1,64	1,68
80 l	1,10	1,68
60 l	0,82	1,68

Kosten nach Behältergröße und Entsorgungszyklus in €

	1100 l	240 l	120 l	80 l	60 l	
2 x wö	44,89	14,45	14,45	14,45	14,45	Anfahrt
	86,09	28,28	14,14	9,43	7,07	Leistung
	10,52	1,11	0,61	0,60	0,59	Miete
	141,50	43,83	29,20	24,47	22,11	
1 x wö	22,45	7,22	7,22	7,22	7,22	Anfahrt
	43,04	14,14	7,07	4,71	3,53	Leistung
	10,52	1,11	0,61	0,60	0,59	Miete
	76,01	22,47	14,90	12,54	11,35	
14-tgl.	11,22	3,61	3,61	3,61	3,61	Anfahrt
	21,52	7,07	3,53	2,36	1,77	Leistung
	10,52	1,11	0,61	0,60	0,59	Miete
	43,26	11,79	7,76	6,57	5,97	

Biotonne in Eigenheimgebieten:

	Ausgaben	Leerungen	€/Leerung	€ im Monat 14-tgl. Leerung
lt. Anlage 2	41634 €/Jahr			
	7524 €/Jahr			
	49158 €	7556	6,51	13,99

Gebührenvorschläge**Grundgebühr**

I	für Wohngrundstücke ab 4 WE	1,93	€ je Monat und EW/EWGW
II	für Wohngrundstücke bis 3 WE	1,81	€ je Monat und EW/EWGW
III	für Gewerbe	1,19	€ je Monat und EW/EWGW
IV	für Gewerbe ohne Organik	1,07	€ je Monat und EW/EWGW

Behältergebühr

Entsorgung	1100 l	240 l	120 l	80 l	60 l	
2 x wö.	45,36	14,60	14,60	14,60	14,60	Anfahrt Leistung Miete
	88,28	28,76	14,36	9,60	7,20	
	10,55	1,10	0,60	0,60	0,60	
1 x wö.	144,19	44,46	29,56	24,80	22,40	Anfahrt Leistung Miete
	22,68	7,30	7,30	7,30	7,30	
	44,14	14,38	7,18	4,80	3,60	
14-täglich	77,37	22,78	15,08	12,70	11,50	Anfahrt Leistung # Miete
	11,34	3,65	3,65	3,65	3,65	
	22,07	7,19	3,59	2,40	1,80	
	10,55	1,10	0,60	0,60	0,60	
	43,96	11,94	7,84	6,65	6,05	

Für Direktverträge ergibt sich (in €):

Kosten:

	240 l	1100 l	16 m ³ 5,5 t
Anfahrt	1,68	5,22	134,55
Transport	0,40	1,21	
Verwertung	2,89	8,80	550,00
Ausgleich*	0,08	0,31	4,51
Umlage*	<u>0,72</u>	<u>3,30</u>	<u>48,00</u>
	5,77	18,84	737,06

60 l/1 Pers. auf Antrag

wenn all. HH auf Grundstück

0,90 €/Tonne

Gebühren:

Leerung	5,77 €	18,84 €	737,06 €
Miete	1,10 €	10,55 €	349,95 €

*Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der für die Kostendeckung notwendigen nach oben angeglichenen Leistungsgebühr bei den turnusmäßig entsorgten Behältern und wird hier nur gesondert dargestellt.

Die Umlage wurde berechnet:

Ein Gewerbetreibender zahlt für 45 l Restmüll/Woche 1,19 €/Mo. Grundgebühr. Bei Direktverträgen wird eigene Papierentsorgung vorausgesetzt (./ 0,66 €/Mo.). Daraus folgt 0,53 €/Mo. /45 l /4,3 Wochen = 0,003 €/Liter

Ausgaben/Einnahmen 2006

Anlage 6

2006	Einnahmen					
	Gebühr € je Monat	EW/EWGW	Stück	Einnahmen € je Monat	Einnahmen €/ Jahr	€ Zwischensumme
<u>Grundgebühr</u>						
Whg. ab 4 WE	1,93	28.670		55.333,10	663.997	
Whg. bis 3 WE	1,81	7.890		14.280,90	171.371	
Gewerbe	1,19	5.637		6.708,03	80.496	
Gewerbe ohne Bio	1,07	288		308,16	3.698	919.562
<u>Restmüllentsorgung</u>						
1100 l						
1 x wö.	77,37		204	15.783,48	189.402	
2 x wö.	144,19		673	97.039,87	1.164.478	
14-täglich	43,96		46	2.022,16	24.266	
Vorhaltebehälter	10,55		38	400,90	4.811	1.382.957
240 l						
1 x wö.	22,78		218	4.966,04	59.592	
2 x wö.	44,46		2	88,92	1.067	
14-täglich	11,94		292	3.486,48	41.838	102.497
120 l						
1 x wö.	15,08		80	1.206,40	14.477	
2 x wö.	29,56		3	88,68	1.064	
14-täglich	7,84		1.459	11.438,56	137.263	152.804
80 l						
14-täglich	6,65		403	2.679,95	32.159	32.159
60 l						
1 x wö.	11,50		57	655,50	7.866	
14-täglich	6,05		913	5.523,65	66.284	74.150
<u>Direktverträge</u>						
Umlage						
1100 l	3,30		4.173		13.771	
240 l	0,72		973		701	
16 m³	48,00		23		1.104	15.575
Verwertung+Ausgleichsbetrag						
1100 l	9,11		4.173		38.000	
240 l	2,97		973		2.888	
16 m³	554,51		23		12.754	53.642
Summe der Einnahmen					2.733.347	

Gegenüberstellung Ausgaben/Einnahmen in 2006

Ausgaben	behälterbezogen	742.218,64 €	(Anlage 3)
	mengenbezogen	1.958.746,83 €	(Anlage 2)
		2.700.965,48 €	
Einnahmen		2.733.346,89 €	(Anlage 6)

<i>Zuschuss (-)/ Überschuss</i>	32.381 €
<i>Zuschuss aus 2002-2005</i>	-38.331 €
<i>kumulativ</i>	-5950 €

Ermäßigung für 1-Personen-HH, max.	-1.393 €
ges.	-7.343 €

Vergleich der Gebühren (Beispiele)

Anlage 8

Stadt Schwedt

Jahresgebühr in Euro / BISHER

Personenbez. Grundgebühr	60 l	80 l	120 l	240 l	1100 l	
2,20	2,12	2,30	2,65	3,74	11,52	Je Entsorgung 26 Entsorgungen 2 x wö. Miete Jahresgebühr
2,45	55,20	59,76	69,00	97,20	299,40	
	7,20	7,20	7,20	13,20	1195,80	
26,40	62,40	66,96	76,20	110,40	126,00	
29,40					1321,80	
1Person						
26,40	88,80	93,36	102,60	136,80		
2 Personen						
52,80	115,20	119,76	129,00	163,20		
3 Personen						
79,20	141,60	146,16	155,40	189,60		
4 Personen						
105,60	168,00	172,56	181,80	216,00		
5 Personen						
132,00	nicht mög	198,96	208,20	242,40		
M.-Curie-Str. 24-27 / 73 EW						
2146,20					3468,00	1,632 €/m ²
E.-Weinert-Ring 1-11 / 100 EW						
2940,00					5583,60	1,837 €/m ²
J.-Marchlewski-Ring 5-11 / 127 EW						
3733,80					7699,20	2,751 €/m ²

Jahresgebühr in Euro / VORLAGE

Personenbez. Grundgebühr	60 l	80 l	120 l	240 l	1100 l	
1,81	2,52	2,79	3,34	5,00	15,42	Je Entsorgung 26 Entsorgungen 2 x wö. Miete Jahresgebühr
1,93	65,40	72,60	86,88	130,08	400,92	
	7,20	7,20	7,20	13,20	1603,68	
21,72	72,60	79,80	94,08	143,28	126,60	
23,16					1730,28	
1Person						
21,72	* 94,32	101,52	115,80	165,00		*Reduz. Um 10,80 auf Antrag
2 Personen						
43,44	116,04	123,24	137,52	186,72		
3 Personen						
65,16	137,76	144,96	159,24	208,44		
4 Personen						
86,88	159,48	166,68	180,96	230,16		
5 Personen						
108,60	nicht mög	188,40	202,68	251,88		
M.-Curie-Str. 24-27 / 73 EW						
1690,68					3420,96	1,610 €/m ²
E.-Weinert-Ring 1-11 / 100 EW						
2316,00					5776,56	1,900 €/m ²
J.-Marchlewski-Ring 5-11 / 127 EW						
2941,32					8132,16	2,906 €/m ²

* gängige Ausstattung grau unterlegt

Verteilungsverhältnisse der Restmüllkosten entsprechend Raumdichte

zu erwartendes Gesamtaufkommen (t): 8692 ohne Direktverträge

Anfahrten = Entsorgungen	Volumen		Faktor	Verrechnungseinheiten VE		erzeugte Masse t	Ausgaben je t 113,79 Gesamtausgaben €	Ausgaben €/l
	m ³	Stück		m ³				
pauschal	1,1	81.796		89.976	89.976	7230,8	822.808	0,0091
	0,24	19.136		4.593	18.183			
	0,12	42.406		5.089				
	0,08	10.478		838				
	0,06	26.702		1.602				
				12.122				
				entspricht 12.121.720 Liter kl. Behälter				
					108.158	8692,0		

8692 t / 108.158 Verrechnungseinheiten >>>

0,0804 t/VE

Masse aus Direktverträgen:

1100 l	(=0,088 t/St)	4173 St	0,0804 t/VE	368,9 t	}	523,5 t
240 l	(=0,029 t/St)	973 St	0,0804 t/VE	28,1 t		
16 m ³		23 St	5,5 t/St.	126,5 t		

Restmüll gesamt: 9215,5 t

GebührensätzeGrundgebühr

I	für Wohngrundstücke ab 4 WE	1,93	€ je Monat und EW/EWGW
II	für Wohngrundstücke bis 3 WE	1,81	€ je Monat und EW/EWGW
III	für Gewerbe	1,19	€ je Monat und EW/EWGW
IV	für Gewerbe ohne Organik	1,07	€ je Monat und EW/EWGW

Behältergebühr

Entsorgung	1100 l	240 l	120 l	80 l	60 l	
2 x wö.	45,36	14,60	14,60	14,60	14,60	Anfahrt Leistung Miete
	88,28	28,76	14,36	9,60	7,20	
	10,55	1,10	0,60	0,60	0,60	
1 x wö.	144,19	44,46	29,56	24,80	22,40	Anfahrt Leistung Miete
	22,68	7,30	7,30	7,30	7,30	
	44,14	14,38	7,18	4,80	3,60	
14-täglich	77,37	22,78	15,08	12,70	11,50	Anfahrt Leistung # Miete
	11,34	3,65	3,65	3,65	3,65	
	22,07	7,19	3,59	2,40	1,80	
	10,55	1,10	0,60	0,60	0,60	
	43,96	11,94	7,84	6,65	6,05	

Für Direktverträge ergibt sich (in €):

Kosten:

	240 l	1100 l	16 m ³ 5,5 t
Anfahrt	1,68	5,22	134,55
Transport	0,40	1,21	
Verwertung	2,89	8,80	550,00
Ausgleich*	0,08	0,31	4,51
Umlage*	<u>0,72</u>	<u>3,30</u>	<u>48,00</u>
	5,77	18,84	737,06

60 l/1 Pers. auf Antrag

wenn all. HH auf Grundstück

0,90 €/Tonne

Gebühren:

Leerung	5,77 €	18,84 €	737,06 €
Miete	1,10 €	10,55 €	349,95 €

*Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der für die Kostendeckung notwendigen nach oben angeglichenen Leistungsgebühr bei den turnusmäßig entsorgten Behältern und wird hier nur gesondert dargestellt.

Die Umlage wurde berechnet:

Ein Gewerbetreibender zahlt für 45 l Restmüll/Woche 1,19 €/Mo. Grundgebühr. Bei Direktverträgen wird eigene Papierentsorgung vorausgesetzt (./ 0,66 €/Mo.). Daraus folgt 0,53 €/Mo. /45 l /4,3 Wochen = 0,003 €/Liter